# Protokoll der Ortschaftsratssitzung vom 19.10.2026

**1. Bekanntmachungen**

Es lagen zum Zeitpunkt der Sitzung keine Bekanntmachungen vor.

**2. Vorstellung des Entwurfs der Erweiterung der Grundschule Münchweier**

**Beschlussvorschlag als Empfehlung an den Gemeinderat:**

6 JA-Stimmen — Dem Entwurf wird zugestimmt.
1 NEIN-Stimme
2 Enthaltungen

**Sachverhalt:**

**Entwurfsvorstellung der Erweiterung der Grundschule Münchweier durch das Büro Schaudt und Lamprecht, Herbolzheim**

Die Grundschule Münchweier soll um Räumlichkeiten für die Ganztagesbetreuung erweitert werden. Auf Grundlage der beigefügten Pläne wird der aktuelle Planungsstand vorgestellt.
Die Planung basiert auf den aktuell vorliegenden Schülerzahlen einer 1,75 zügigen Grundschule und dem daraus ermittelten Bedarf an Räumlichkeiten für den zukünftigen Ganztagesbetrieb. Sollten die Schülerzahlen widererwartend höher ausfallen, besteht die Möglichkeit zur Umnutzung einer der Räume zu einem Klassenzimmer.
In der ursprünglichen Planung war der vollständige Abbruch des rückwärtigen bestehenden Gebäuderiegels vorgesehen. Im Zuge der weiteren Planung wurde dieser Ansatz aus Kostengründen zugunsten eines weitgehenden Erhalts und einer Weiterentwicklung des vorhandenen Gebäudebestands geändert. Das Projekt verfolgt damit grundsätzlich den Ansatz „Weiterbauen statt Abbrechen“.
Der bestehende hintere Gebäuderiegel soll vollständig erhalten, saniert, erweitert und funktional neu geordnet werden. Im bestehenden Hauptgebäude sind künftig ein Spielraum, ein Ruheraum, ein Kreativraum sowie ein Materiallager vorgesehen.
Auch der bestehende Nebenriegel soll erhalten und zukünftig für Gartengeräte, Werkstatt, Trockenraum, Hausmeister und Technik genutzt werden.
Ergänzend ist ein Neubau für die Mensa vorgesehen. Dieser ersetzt keinen bestehenden Gebäudeteil, sondern ergänzt den vorhandenen Bestand um die für den zukünftigen Ganztagesbetrieb erforderlichen Räumlichkeiten. Im aktuellen Entwurf sind neben der Mensa auch eine Schulküche sowie die erforderlichen Neben- und Funktionsräume vorgesehen.
Die einzelnen Gebäudebereiche werden durch einen Aufzug sowie eine direkte Treppenverbindung vom zentralen Eingangsbereich miteinander verbunden. Im Bereich vor dem Mensagebäude sind die erforderlichen Stellplätze vorgesehen.
Das Projekt befindet sich derzeit noch in der Entwurfsphase. Die weitere Planung und Abstimmung der einzelnen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Planungsphasen.
Die Gesamtkosten belaufen sich nach der derzeit vorliegenden Kostenschätzung auf rund 2,9 Mio. Euro brutto. In der Kostenschätzung sind unter anderem die Herstellung des Aufzugs und der Treppenverbindung, die erforderlichen Anpassungs- und Anschlussarbeiten an den bestehenden Außen- und Verkehrsflächen sowie die Herstellung der Stellplätze enthalten.
Mit der Baumaßnahme soll vor den Sommerferien 2027 begonnen werden. Die Inbetriebnahme der erweiterten Räumlichkeiten ist nach den Sommerferien 2028 vorgesehen.
Für die Maßnahme wurde eine Förderung in Höhe von 2.026.334,44 Euro bewilligt.
Die OV begrüßt Architekt Thomas Lamprecht, vom Büro Schaudt und Lamprecht, Architektin Nadine Melcher, vom Bauamt und Julia Zehnle, Hauptamtsleiterin der Stadt Ettenheim, damit die Räte ein umfassendes Bild, von den Fachleuten bekommen können, da die Räte auch aufgefordert sind einen Beschlussvorschlag an den Gemeinderat zu richten. Das rund 2,9 Mio.-Projekt wird notwendig, wegen des Gesetzes zur Ganztagesbetreuung und wird mit 2.026.334,44 Euro gefördert. Geplanter Baubeginn ist vor den Sommerferien 2027 und die Inbetriebnahme nach den Sommerferien 2028. Architekt Lamprecht führte mittels einer PowerPoint-Präsentation, durch das Projekt, welches nun auf den aktuellen Schülerzahlen und dem dadurch ermittelten Bedarf an Räumlichkeiten besteht. Es soll nach dem Nachhaltigkeitsansatz „Weiterbauen statt Abbrechen und

der Abkehr vom Vollabbruch des rückwärtigen Gebäuderiegels, um Ressourcen zu schonen und auch aus Kostengründen, gebaut werden. Geplant ist auch der vollständige Erhalt, Sanierung und funktionale Neuordnung der Bestandsgebäude, der Neubau der Mensa ergänzt den vorhandenen Bestand optional ohne bestehende Teile zu ersetzen. So sieht das neue Raumkonzept vor, dass es bei der Umnutzung im Bestandsgebäude: ein Spielzimmer, ein Kreativraum, ein Ruheraum und Materiallager, geben wird. Für die Nutzung der Nebenriegel ist vorgesehen, dass hier Gartengeräte, Werkstatt, Trockenraum, Hausmeisterraum und Technik untergebracht sind. Beim Neubau der Mensa wird es einen Speiseraum mit integrierter Schulküche, Ausgabe, Spülküche und Nebenräume geben.
Die Räte diskutieren den Entwurf intensiv und stellen viele Fragen, so zur Klimatisierung (Karin Schmieder, Max Studer), da für die Heizung (Bernd Tränkle) eine Wärmepumpe mit Warm-Kalt-Funktion vorgesehen ist. Frau Melcher führte aus, dass eine Klimaanlage zusätzlich 68.000,00 Euro kosten würde. Es wurde auch nachgefragt (Celine Weidler), ob eine natürliche Beschattung vorgesehen ist, da hierzu auf den Plänen nichts eingezeichnet sei. Architekt Lamprecht meint, dass es möglich wäre ca. 2 Bäume zu pflanzen.
Ganz besonders im Fokus steht auch die Parksituation, für die Lehrer, Die PKW müssen in Steillage geparkt werden und es müsste eigentlich die sehr schmale Straße, zum südlichen Hang hin, erweitert werden. Hier zeigt Dirk Hug kein Verständnis, warum der große Parkplatz nicht gleich in die Planung miteinbezogen wird und man erst nach Fertigstellen des Gebäudes mit dieser Planung beginnen will. Die OV sagt dazu, dass es hierzu auch einen runden Tisch mit dem Schulamt und der SWEG geben wird, da die Busse, in der Baustellenzeit, die Schule nicht anfahren können und auch ein privates Bauprojekt, am Eingang zur Schulstraße ansteht. Die derzeitige Schulleitung ist ebenfalls anwesend und wird in die Beratung miteinbezogen, um deren Einschätzung zu hören. Wie die OV anfangs schon ausführte stand auch hier die Sorge an, dass nicht genügend Stauraum vorhanden sei und es sehr schnell eng werden könnte, was sich am Beispiel Lehrerzimmer veranschaulichen ließ. Frau Zehnle erläutert die Schülerzahlen (1,75 zügige Grundschule), auf denen die Raumkapazität berechnet wird, demnach würden die sieben Klassenzimmer mehr als ausreichen, da die Schule zwar an der Zweizügigkeit „kratzt“, sie aber kaum erreicht, so ist die erste Klasse nun auch mit 28 Kinder doch recht groß. Laut ihrer Berechnung wird nur 2030/2031 eine Zweizügigkeit mit sieben Klassen erreicht.
Dirk Hug frägt nach, ob die Mensa auch allgemein, z.B. für Vereine zu nutzen wäre. Dies wird verneint, da hier hohe Standards angesetzt sind.
Die OV macht geltend, dass niemand ein überdimensioniertes Gebäude möchte, aber es sollte nicht, wie die Erfahrungen mit dem Bildungshaus zeigen, dass es dann an Platz mangelt, denn es sind ja auch Bestrebungen im Gange, ein neues Baugebiet zu entwickeln, was auch auf Ettenheimmünster und Wallburg zutrifft. Sollte es so kommen könnte aus dem Kreativraum ein zusätzliches Klassenzimmer geschaffen werden. Mit, sechs Ja-Stimmen, zwei Enthaltungen und einer Nein-Stimme, wurde dem Beschlussvorschlag dann zugestimmt.

**3. Baugesuche zur Kenntnisnahme**

**3.1 Obere Straße 17a, Münchweier, Flst.-Nr.: 79**

**Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport und Technikraum**

**Sachverhalt:**

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Flst.-Nr. 79 in der Obere Straße in Münchweier das bestehende Scheunen- und Stallgebäude abzubrechen und durch ein Zweifamilienwohnhaus mit Carport und Technikraum zu ersetzen. Geplant ist ein zweigeschossiges Wohngebäude mit einem entgegengesetzten Pultdach und einer Dachneigung von 20° bzw. 15°. Nördlich des geplanten Wohngebäudes ist entlang der Grundstücksgrenze ein Carport mit einem Flachdach vorgesehen. Östlich des Carports und Wohngebäudes soll ein Technik- und Fahrradabstellraum errichtet werden. Zusätzlich soll das neue Wohngebäude mit einem Verbindungsdach an das bestehende Wohngebäude Obere Straße 19 verbunden werden.
Insgesamt sollen in dem Wohngebäude zwei Wohnungen errichtet werden. Für diese beiden Wohnungen ist ein Carportstellplatz sowie ein weiterer Stellplatz westlich des

geplanten Wohngebäudes vorgesehen.
Das geplante Bauvorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich im unbeplanten Innenbereich und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.
Planungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Bauvorhaben.
Seitens der Baurechtsbehörde ist beabsichtigt, die Baugenehmigung für das geplante Bauvorhaben zu erteilen.
Das geplante Bauvorhaben wird dem Gremium zur Kenntnis gegeben.
Zur Kenntnis genommen.
Beim Bauen geht es dann gleich um das schon angesprochene private Bauprojekt, in der Oberen Straße/Ecke Schulstraße, Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Carport und Technikraum. Der Bauherr hat zugestimmt seinen Baubeginn und weitere größere Maßnahmen mit der Ortsverwaltung abzustimmen. Der Bauherr ist in der Sitzung anwesend. Dies nimmt Dirk Hug zum Anlass, nachzufragen, ob die Sandsteinmauer abgebrochen wird und ein Gehweg dadurch entsteht, was der Bauherr bejaht. Karin Schmieder frägt nach, ob und wie die entstehende Freifläche genutzt wird. Der Bauherr antwortet, dass sich das weisen wird.

**3.2 Kirchberg 7, Münchweier, Flst.-Nr.: 117/1 Umnutzung einer Wohnung zur Ferienwohnung**

**Sachverhalt:**

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 117/1 am Kirchberg in Münchweier die Umnutzung einer Wohnung zur Ferienwohnung. Geplant ist eine der beiden Wohnungen im Obergeschoss zur Ferienwohnung umzunutzen. Bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen.
Der erforderliche Stellplatz ist auf dem Grundstück nachgewiesen.
Der Gemeinderat der Stadt Ettenheim hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 eine Ferienwohnungsstrategie beschlossen. Entsprechend dieser Ferienwohnungsstrategie liegt bei diesem Fall keine Fallkonstellation vor, die eine vertiefte Überprüfung zum Anlass hat.
Das geplante Bauvorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich im unbeplanten Innenbereich und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.
Planungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Bauvorhaben.
Seitens der Baurechtsbehörde ist beabsichtigt, die Baugenehmigung für das geplante Bauvorhaben zu erteilen.
Das geplante Bauvorhaben wird dem Gremium zur Kenntnis gegeben.
Zur Kenntnis genommen.
Celine Weidler ist der eingezeichnete Stellplatz unklar und frägt nach, ob an diesem Platz geparkt werden kann. Der Bauherr antwortet, dass dies möglich ist und davon auch Gebrauch gemacht wird.

**3.3 Kirchberg 7, Münchweier, Flst.-Nr.: 117/1 Anbau eines Balkons**

**Sachverhalt:**

Die Antragsteller beantragen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 117/1 am Kirchberg in Münchweier den Anbau eines Balkons. Geplant ist auf der Nordseite des bestehenden Gebäudes über der vorhandenen Garage sowohl im Obergeschoss als auch im Dachgeschoss einen ca. 8,5 m² großen Balkon in Holzbauweise zu errichten.
Das geplante Bauvorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich im unbeplanten Innenbereich und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.
Planungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Bauvorhaben.
Seitens der Baurechtsbehörde ist beabsichtigt, die Baugenehmigung für das geplante Bauvorhaben zu erteilen.
Das geplante Bauvorhaben wird dem Gremium zur Kenntnis gegeben
Zur Kenntnis genommen.

**3.4 In der Rohrmatt 6, Münchweier Flst.-Nr- 2199/3 Anbau eines Trainingsraums**

**Sachverhalt:**

Der Antragsteller beabsichtigt den Anbau eines Trainingsraum. Die Auszüge aus dem Bauantrag sind beigefügt.

**Stellungnahme der Baurechtsbehörde**
Es liegen keine baurechtlichen Bedenken vor.
Das geplante Bauvorhaben wird dem Gremium zur Kenntnis gegeben.
Zur Kenntnis genommen.

**3.5 Weitere Baugesuche**
Es lagen keine weitere Baugesuche vor.

**4. Priorisierung Haushalt 2027**

**Beschluss:**
Einstimmige Zustimmung

**Sachverhalt:**

| | Unterh. | Invest. |
|---|---|---|
| Anschluss Brunnen in der Hauptstraße | Ja | |

Hier muss überlegt werden, auch hinsichtlich des vergangenen Sommers, ob ein zusätzlicher Brunnen wieder angeschlossen werden kann.

| | | |
|---|---|---|
| Pflasterung Friedhof unterhalb der Mauer | Ja | |

Wird in den Haushalt 2027 aufgenommen.

| | | |
|---|---|---|
| Sanierung Kirchberg West | Ja | |

Soll im Herbst erneut ausgeschrieben werden.

| | | |
|---|---|---|
| Sanierung Treppe Halle/Schule | Ja | |

HH2027

| | | |
|---|---|---|
| Sanierung und Neuaufbau Ablösle | | Ja |

Diese Maßnahme, wurde schon bei der letzten Bachbegehung vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagen. Hierbei können mehrere Dinge erledigt werden: Sanierung der baufälligen Mauer, Hochwasserschutz und durch Abbruch der Betonteile Begehbarkeit des Gewässers.

Ballfangnetz, Bolzplatz
Es ist die Notwendigkeit gegeben, diese Maßnahme umzusetzen, da auf dem Bolzplatz doch viele Kinder Ballspielen und dadurch Bälle immer wieder auf dem Radweg ankommen. Hierzu liegt ein Angebot vor.

| | | |
|---|---|---|
| Beschilderung AED-Geräte-Standort | | Ja |
| Teilstraßenstück, zum Friedhof – Sanierung | Ja | |
| Tischtennisplatte, Festplatz | | Ja |

Unterstützung Feuerwehr
Auch wird der Rat das Anliegen der Feuerwehr, zur Planung des dringend notwendigen Feuerwehrhauses, im Haushalt, unterstützen.

**Freie Verfügungsmittel - vorgesehene Maßnahmen**

| | | |
|---|---|---|
| Pavillon Hörd | | Ja |

Hier stehen nun nur noch die Wappentafeln, am Pavillon Hörd, aus, welche noch mit ca. 600,00 €, veranschlagt sind.

| | | |
|---|---|---|
| Ortsbereichsschilder | | Ja |

Fortführung?

**Haushaltsmaßnahmen für 2026**

| | | |
|---|---|---|
| Verwaltung: Anstrich Büroraum OV | Ja | |
| Boden Bürgersaal | Ja | |

Die Priorisierung des Haushalts 2027 ergab, dass die Umgestaltung des Ablöse, mit Sanierung der dortigen Bachmauer, eine Wiederinbetriebnahme eines weiteren Brunnens in der Hauptstraße, die weitere Pflasterung eines Friedhofweges, ein Ballfangnetz beim Bolzplatz und die Sanierung eines Straßenteilstückes zum Friedhof, angemeldet werden sollen.
Eine längere Diskussion gab es zu dem HH 2027 für die freien Verfügungsmittel., da die OV noch auf Anregung von Andreas Otto eine Tischtennisplatte im Bereich des hinteren Festplatzes angefügt hatte. Die Idee eine Tischtennisplatte im Bereich Bolzplatz oder Vereinsschöpfe unterzubringen, wurde als gut befunden, aber nicht direkt auf dem Festplatz um hier keinen weiteren Parkplatz opfern zu müssen. Auch das die Anschaffung über die freien Verfügungsmittel getätigt werden soll, wurde gemeinsam entschieden. Weiter vorgesehen wären die Beschilderung der AED-Geräte und

Ortsbereichsschilder und die Finanzierung der Ortswappen auf dem Hörd (aus 2026). Auch wird der Rat das Anliegen der Feuerwehr, zur Planung des dringend notwendigen Feuerwehrhauses, im Haushalt, unterstützen.

**5. Windenergieanlage Hornbühl;**
**Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage**

1. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
2. Stellungnahme der Stadt Ettenheim

**Beschlussvorschlag als Empfehlung an den Gemeinderat:**

Einstimmige Zustimmung

1. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 zur Errichtung einer Windenergieanlage im Gemeindegebiet der Stadt Ettenheim, Grundstück Flst.-Nr. 2853, Gemarkung Altdorf wird erteilt.
2. Der Antrag wird ausdrücklich befürwortet. Die vorgetragenen Anregungen werden dem Landratsamt Ortenaukreis als Stellungnahme vorgetragen.

**Sachverhalt:**

Die Ökostrom Consulting Freiburg GmbH beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs E-175 EP5 E2 (Nabenhöhe 162 m, Rotordurchmesser 175 m, Gesamthöhe 249,5 m, Leistung 7.000 kW) auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2853, Gemarkung Altdorf. Die Anlage ist als gemeinsames Projekt der Bürgerenergiegenossenschaft Ettenheim, der Stadt Ettenheim und des Antragstellers konzipiert und ergänzt den nahliegenden Windpark Schnürbuck, nutzt dessen Infrastruktur mit und kann so einen wertvollen Beitrag zur regionalen Stromerzeug und lokalen Wertschöpfung beitragen. Der voraussichtliche Jahresenergieertrag soll ca. 15 Millionen kWh erreichen.

Das Landratsamt Ortenaukreis als zuständige Genehmigungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Verfahren hat die Stadt Ettenheim mit Schreiben vom 09.09.2026 um Stellungnahme zum Antrag gebeten.

Der Antrag ist von der Stadt Ettenheim unter zwei Aspekten zu betrachten. Zum einen ist für die Errichtung der Anlage über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu entscheiden. Zum anderen soll zum Projekt eine Stellungnahme als Gemeinde, auf deren Gemarkung die Anlage errichtet werden soll, abgegeben werden.

1. gemeindliches Einvernehmen:

Der Standort der Anlage befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig. Einschränkend wirkt dabei aktuell unser Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 245e BauGB, solange noch kein Regionalplan Flächen ausweist. Der geplante Standort ist im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Südlicher Oberrhein als Vorrangfläche enthalten, sodass mit einer Aufnahme der Fläche in den Regionalplan zu rechnen ist. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 28.04.2026 zum Entwurf des Regionalplans keine Einwände gegen den geplanten Standort erhoben.

2. Stellungnahme zum gesamten Windpark-Projekt:

Der Antrag beinhaltet neben der baurechtlichen Genehmigung auch die Genehmigung für die temporäre sowie dauerhafte Umwandlung von Waldflächen. Die in der Anlage dargestellte Zuwegung erfolgt größtenteils über die bereits vorhandenen ausgebauten Waldwege. Auch die bisher genutzte Umladefläche kann wiederverwendet werden. Für das Projekt werden rd. 145.000 Ökopunkte benötigt, die die Stadt Ettenheim aus der Ökokontomaßnahme „Umbau eines naturfernen Waldes zu Eichensekundärwald“ an das Projekt veräußert.

Zum beantragten Vorhaben werden folgende Anregungen vorgetragen:

a) Der Einsatz eines Sichtweitenmessgerätes zur Reduzierung der Lichtemissionen wird empfohlen. Außerdem ist, wenn technisch möglich, die Hindernisbefeuerung der Anlage mit dem Windpark Schnürbuck zu synchronisieren.

b) Die Beeinträchtigung der Waldwege und der angrenzenden Waldflächen sind auf ein Minimum zu beschränken.
c) Der Antragstellerin soll auferlegt werden, dass die Anlage zum Schutz vor Eiswurf dem aktuellen Stand der Technik anzupassen ist. Auch wird eine ausreichende Beschilderung der umliegenden Waldwege mit Hinweisen auf eine Gefährdung durch Eiswurf gefordert.
Die OV führte in die Thematik ein, aus dem Rat erfolgte keine größere Diskussion. Es wurde einstimmig zugestimmt.

**6. Bestimmungen der Stadt Ettenheim über die Stellplatzablösung**
**Beschlussvorschlag als Empfehlung an den Gemeinderat:**
Einstimmige Zustimmung

Die beiliegenden allgemeinen Bestimmungen der Stadt Ettenheim über die Stellplatzablösung werden beschlossen.

**Sachverhalt:**
Die grundsätzliche Verpflichtung zur Herstellung von ausreichenden Stellplätzen je Bauvorhaben ist in der Landesbauordnung (LBO) von Baden-Württemberg in § 37 geregelt. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen ist für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz herzustellen. Bei der Errichtung anderer Gebäude und Anlagen sind notwendige Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen, unter Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs ausreichen (§ 37 Absatz 1 LBO).
Lassen sich die ermittelten notwendigen Kfz-Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen, so kann die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung zulassen, dass die Bauherrschaft einen Geldbetrag als Ablösebetrag an die Stadt zahlt (§ 37 Absatz 6 LBO). Dabei handelt es sich um eine vollwertige Erfüllung der Stellplatzverpflichtung, das heißt sobald der Ablösebetrag bezahlt ist, gilt die bauliche Anlage als mit einer entsprechenden Anzahl von Stellplätzen ausgestattet. Eine solche Ablösung kommt jedoch nur bei stellplatzpflichtigen „sonstigen baulichen Anlagen und anderen Anlagen“ in Betracht, nicht jedoch für Stellplätze oder Garagen von Wohnungen. Für diese hat der Gesetzgeber die Anwendung von § 37 Absatz 6 ausgeschlossen.
Die Ablösung erfolgt mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der Stadt. Der Vertragsabschluss über die festgesetzten abzulösenden Stellplätze, erfolgt über die Untere Baurechtsbehörde. Es bleibt den beiden Vertragspartnern unbenommen, den Vertrag nicht einzugehen. Die Ablösung ist eine Möglichkeit, jedoch keine gesetzliche Verpflichtung.
Nach § 37 Absatz 6 Satz 3 LBO legt die Gemeinde die Höhe des Geldbetrages fest. Das Gesetz selbst enthält insofern keine näheren Regelungen.
Die derzeit gültigen allgemeinen Bestimmungen der Stadt Ettenheim über die Stellplatzablösung, wurden zuletzt am 27.03.2012 vom Gemeinderat der Stadt Ettenheim beschlossen. Entsprechend diesen Bestimmungen wurde die Höhe der Ablösungsbeträge wie folgt festgesetzt:
Altstadtbereich: 3.000 Euro
Übriger Stadtbereich sowie in den Ortsteilen Ettenheimweiler, Wallburg, Münchweier, Ettenheimmünster und Altdorf: 4.000 Euro
Aus der Mitte des Gemeinderates wurde die Verwaltung gebeten, diese Ablösungsbestimmungen zu überprüfen und zu überarbeiten. Zusätzlich wurde bei den umliegenden größeren Gemeinden eine entsprechende Umfrage durchgeführt und die Höhe der jeweiligen Ablösungsbeträge eruiert (siehe beigefügte Auflistung).
Von der Stellplatzablösungsmöglichkeit wurde bei der Stadt Ettenheim seit 1967 Gebrauch gemacht. Insgesamt wurden seit 1967 bei lediglich 40 Bauvorhaben von der Stellplatzablösungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. In den letzten 10 Jahren wurden bei der Stadt Ettenheim gerade mal in 11 Fällen von der Stellplatzablösungsmöglichkeit Gebrauch gemacht. Das heißt im Schnitt 1 Fall im Jahr.
In den Ortsteilen wurden seit 1967 gerade mal in zwei Fällen (Ettenheimweiler und Münchweier) die Möglichkeit der Stellplatzablösung angewandt.

Die Verwaltung hat die Ablösungsbestimmungen überprüft und entsprechend überarbeitet. Dabei wurden für einen Stellplatz mit einer Größe von ca. 20 m² Herstellungskosten von ca. 6.500 € bis 7.000 € errechnet.
Bei der Kostenermittlung ist das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. Da mit den Geldleistungen öffentliche Parkplätze geschaffen werden sollen und dieselben dem Gemeingebrauch dienen, muss bei der Festlegung der Geldleistungen auch das öffentliche Interesse mit einem bestimmten Abzug berücksichtigt werden.
Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die bisherige Unterscheidung zwischen dem Altstadtbereich und dem übrigen Stadtbereich mit Ortsteilen aufzuheben und für den gesamten Stadtbereich sowie die Ortsteile einen Ablösungsbetrag pro Stellplatz in Höhe von 5.000 € festzulegen.
Die Neufassung der Ablösungsbestimmungen sowie ein Muster des Ablösevertrages sind beigefügt.
Die OV führte in die Thematik ein, aus dem Rat erfolgte keine größere Diskussion. Es wurde einstimmig zugestimmt.

**7. Verschiedenes**

**8. Anträge, Anfragen, Wünsche des Ortschaftsrats Münchweier**

**8.1 Antworten aus den letzten Sitzungen**

TOP 5.2 Privater Parkplatz an der Hauptstraße / Bushaltestelle
Durch interne Kommunikationsschwierigkeiten, wusste weder das Tiefbauamt noch die OV, dass der Bauherr bei der Baurechtsbehörde vorgesprochen und seine Anliegen geklärt hatte. Es wird der abgebrochene Unterstand wieder errichtet. Die gewünschte Ausfahrt entscheidet die Verkehrsbehörde, hierzu wird es einen Vorortttermin geben. In Ettenheim gibt es bereits Präzedenzfälle.

**8.2 Neue Anträge, Anfragen, Wünsche**

Von Celine Weidler kam die Anfrage, dass eine Bürgerin bereit wäre, für die Kletterwand Kletterhalterungen für kleinere Kinder anzubringen, ob dies möglich wäre. Die OV antwortet, dass Spielgeräte der TÜV-Prüfung Instand halten müssen und wird sich darum kundig machen.
Karin Schmieder frägt nach, ob man auf der OV etwas wüsste, zudem nun schon länger defektem Bankautomaten, was die OV verneint.

**9. Frageviertelstunde**

Es wurden keine Fragen gestellt.